

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 149 (1983)

Heft: 11

Artikel: Ein Sprengunfall

Autor: Frigo, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-55004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reformbestrebungen angepasst als das bürgerliche Recht.

Die jüngsten Reformen unseres Militärstrafrechtes haben der öffentlichen Kritik den Wind weitgehend aus den Segeln genommen. Die Kritik am Militärstrafrecht und an der Militärjustiz kommt heute eigentlich nur noch aus jenen Lagern, welche grundsätzlich gegen die Armee eingestellt sind.

Bei der Handhabung des geltenden Militärstrafrechtes, vor allem aber bei der Anwendung des Disziplinarstrafrechtes ist zu bedenken, welche Reformtendenzen dem Gesetz zugrunde liegen. Wir müssen uns bewusst sein, dass vor allem das Disziplinarstrafrecht heute einen veränderten Stellenwert hat, und zwar in stärkerem Masse als die Änderung der gesetzlichen Vorschriften dies zum Ausdruck bringt. Dennoch bleibt es ein wichtiges Erziehungsmittel. Aber ein Disziplinarstrafverfahren muss vom Kommandanten wohl überlegt, zielbewusst und korrekt durchgeführt werden, sonst kann der Fall eintreten, dass das Verfahren sich für den Kommandanten als Bumerang erweist. ■

Bücher und Autoren:

Militärstrafgesetz (MStG)

Von Dr. iur. Kurt Hauri. Kommentar: 591 Seiten mit ausführlichem Sachregister. Verlag Stämpfli & Cie. AG, Bern 1983. Gebunden Fr. 220.-.

Der Kommentar von Dr. iur. Kurt Hauri, Lehrbeauftragter für Militärstrafrecht an der Universität Zürich, Mitglied eines Militärappellationsgerichtes und Oberst i GSt, schliesst eine empfindliche Lücke in der Literatur zum MStG, ist doch der aus dem Jahre 1946 stammende Kommentar von F. H. Comtesse seit Jahren vergriffen. Das Werk verarbeitet in artikelweisen Erläuterungen Materialien, Literatur und Rechtsprechung, insbesondere des Militärkassationsgerichtes, zum geltenden MStG einschliesslich Disziplinarstrafordnung. Das Buch richtet sich bewusst an den Praktiker und gibt diesem, sei er Angehöriger der Militärjustiz, Strafverteidiger oder Truppenkommandant, in sehr prägnanter, aber dennoch vollständiger Weise Auskunft über die wesentlichen Fragen. Ohne dogmatischen Problemen aus dem Weg zu gehen, wird wissenschaftlicher Ballast vermieden. Die Sprache ist einfach und auch für den juristischen Laien verständlich. Auch dort, wo zu einzelnen Fragen keine Gerichtsurteile ergangen sind, vermittelt der Autor rechtlich fundierte und praktikable Lösungen. Ein kleiner «Schönheitsfehler» ist lediglich der wohl mit der geringen Auflage zusammenhängende hohe Verkaufspreis.

Peter Hauser

Ein Sprengunfall

Hauptmann M. Frigo, Zug

Gesprengt wird nicht nur bei den Genie- und Luftschutztruppen, sondern in der ganzen Armee. Wenn Fehler passieren, bleibt es nicht immer bei «kleiner Ursache – kleine Wirkung»... Die vom Autor gezogenen Schlussfolgerungen sind lehrreich. Der Fall zeigt aber auch, dass unsere Militärgerichte sorgfältig abwägen und gleichwohl trup-pennah urteilen.

I. Ereignis

Lt X hatte in einem WK als verantwortlicher Sprengoffizier einer Luftschutzkompanie eine Abbruchsprengung eines Kiesaufbereitungsgebäudes durchzuführen. Die durch die Detonation ausgelöste Druckwelle sowie herumgeschleuderte Teile der zum Schutz errichteten Palisadenwand und Splitter bewirkten an einigen umliegenden Häusern verschiedene Schäden, die durch den zuständigen Feldkommissär und das Oberfeldkommissariat ermittelt und reguliert wurden; die Schadenssumme belief sich auf rund Fr. 11 000.-. Personen kamen keine zu Schaden.

II. Einleitung eines militärgerichtlichen Verfahrens

Die verursachten Schäden wurden nicht sofort festgestellt; erst nach und nach meldeten sich die betroffenen Eigentümer, und machten – nach Meinung von Fachleuten der Truppe übersetzte – Schadenersatzforderungen geltend. Aus diesen Gründen sah sich der zuständige Regimentskommandant veranlasst, rund vier Monate nach dem Schadensereignis bei der Militärjustiz eine vorläufige Beweisaufnahme anzuordnen. Neben der Einvernahme aller beteiligten Offiziere gab der Untersuchungsrichter auch ein Expertengutachten beim Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich in Auftrag. In seinem Schlussbericht über die vorläufige Beweisaufnahme beantragte der Untersuchungsrichter aufgrund seiner und der Experten Feststellungen gegen Lt X einen Voruntersuchungsbefehl zu erlassen. Nach eingehendem Aktenstudium und in Beurteilung der in der Be-

weisaufnahme gemachten Aussagen entschloss sich der Regimentskommandant, das vorliegende militärgerichtliche Verfahren einzustellen, den vorliegenden Fall als Disziplinarfehler (leichter Fall der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften) zu ahnden und Lt X mit einem Verweis zu bestrafen.

Nicht einverstanden mit diesem Entscheid, machte der Untersuchungsrichter von seinem Recht Gebrauch (Art. 101, Abs. 2 MStG) und legte den Fall dem Oberauditor vor. Dieser befahl die formelle Voruntersuchung gegen Lt X.

Der Unterschied zu den Befragungen in der vorläufigen Beweisaufnahme lag darin, dass nun Lt X als Angeschuldigter, die übrigen Offiziere aber als Zeugen – vorher waren alle Auskunftspersonen – einvernommen wurden.

Nach Abschluss der Voruntersuchung wurden die Akten zum zuständigen Auditor überwiesen, der Anklage beim Divisionsgericht erhob.

III. Der Prozess vor Divisionsgericht

Eineinhalb Jahre nach dem Schadensereignis fand die Verhandlung vor dem Divisionsgericht statt. Die Anklage warf Lt X folgende Tatbestände vor:

- a) Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 Ziff. 1 des Militärstrafgesetzes)
- b) Missbrauch und Verschleuderung von Material (Art. 73 MStG)
- c) Sachbeschädigung (Art. 135 MStG)
- d) Fahrlässige Gefährdung durch Sprengstoffe (Art. 163 Abs. 1 MStG)¹

An der Hauptverhandlung wurden als Zeugen der Anklage die Oberleutnants A und B sowie als Zeuge der Verteidigung der Bataillonskommandant einvernommen. Das Gericht seinerseits bestellte einen Instruktionsoffizier des Bundesamtes für Luftschutztruppen als Zeugen. Auf die Anhörung der Gutachter wurde verzichtet.

Die Zeugenbefragung ergab vorerst eindeutig, dass der als Sprengoffizier bezeichnete Mann alleinverantwortlich für die Planung und Durchführung der betreffenden Sprengung ist. Insbesondere ist er nicht dem Bataillonsobjektchef, einem erfahrenen Fachoffizier, unterstellt. Es wurde Lt X vom Gericht zum Vorwurf gemacht, dass er sich alleine auf die dreierteam mit den Oblt A und B ermittelten Sprengberechnung, die nach den Angaben der letzteren nur für die Sprengmaterialbestellung gültig war, abstützte und einen Rechenfehler übersah. Ebenfalls warf ihm das Divisionsgericht vor, keine Versuchssprengung an seinem Objekt durchgeführt zu haben. Er musste wissen, dass die Versuchssprengung von Oblt B am statisch und konstruktiv anders gebauten Nachbarobjekt für ihn keine Aufschlüsse geben kann.

Dem Einwand bezüglich der Sprengstoffverteilung konnte Lt X erfolgreich entgegentreten, dass diesbezüglich keine Vorschriften bestünden, was auch das Expertengutachten bestätigte. Lt X hatte die Sprengstoffmenge wie folgt auf die 3 Zündstufen verteilt:

- 1. Stufe: 19,4 kg
- 2. Stufe: 3,3 kg
- 3. Stufe: 5,4 kg

Dies bewirkte, dass mit der ersten Sprengung ein Mehrfaches an Energie frei wurde, als zur Zerstörung des Mauerwerkes notwendig gewesen wäre, somit war die Splitterwand bei der 2. und 3. Zündung bereits zertrümmert. Das siebzehnte Gutachten hält zusammenfassend fest, dass das Sprengobjekt als Folge von **Fehleinschätzungen und Rechnungsfehlern** überladen worden war.

Der Auditor liess bei seinem Plädoyer die Anklage betreffend Sachbeschädigung fallen, da das Beweisverfahren ergab, dass Lt X eine solche weder vorsätzlich noch eventualvorsätzlich wollte oder «in Kauf nahm». Für die ändern drei eingeklagten Tatbestände forderte er eine Verurteilung und beantragte eine Bestrafung von 45 Tagen Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug. Der Verteidiger beantragte Freispruch in allen Fällen, und für den Fall einer Schuld des Angeklagten sei dies als leichter Fall zu qualifizieren,

der durch die Disziplinierung bereits erledigt sei.

Das erstinstanzliche Gericht sprach Lt X bezüglich Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Sachbeschädigung sowie Missbrauch und Verschleuderung von Material frei, weil er die Reglemente nicht vorsätzlich oder eventualvorsätzlich missachtete, weil die Schäden nur auf Fahrlässigkeit beruhen – fahrlässige Sachbeschädigung wird nicht bestraft – und weil es bei der Fehleinschätzung der Sprengstoffmenge ebenfalls keine eventualvorsätzliche missbräuchliche Verwendung von Sprengstoffen sah.

Hingegen fand das Gericht Lt X **schuldig der fahrlässigen Gefährdung durch Sprengstoff**. Mit der erfolgten Schadensverursachung sei der objektive Tatbestand erfüllt. In subjektiver Hinsicht sei erwiesen, dass Lt X als zuständiger Sprengoffizier das Sprengobjekt massiv überladen, keine Versuchssprengung vorgenommen und allgemein **elementarste Regeln der Sprengtechnik ausser acht gelassen** habe. Bei dieser Sachlage verbiete sich die Annahme eines leichten Falles. Angesichts des erheblichen Verschuldens und bei strafmindernder Berücksichtigung des tadellosen zivilen Leumundes und der ausgezeichneten militärischen Führungsberichte und Qualifikationen verhängte das Divisionsgericht eine bedingte Gefängnisstrafe von 30 Tagen.

IV. Der Prozess vor dem Militärappellationsgericht

Im Namen von Lt X appellierte der amtliche Verteidiger innert fünf Tagen gegen dieses Urteil. Da der Auditor auf eine Appellation verzichtete, musste das Militärappellationsgericht den Freispruch bezüglich der drei vorerwähnten Tatbestände bestätigen. Es hatte nur noch zum Schuldspruch der Vorinstanz Stellung zu nehmen. Der Verteidiger beantragte wiederum Freispruch auch im vierten eingeklagten Tatbestand, ergänzt durch den Eventualantrag, dass bei einem Schuldspruch ein leichter Fall anzunehmen und eine Busse auszufallen sei.

Auch die zweite Gerichtsstanz nahm im schriftlich begründeten Urteil Stellung zu den verschiedenen fachlichen und technischen Mängeln bei dieser Sprengung, kam dann aber zum Schluss, dass ein **leichter Fall** vorliegt, «vor allem angesichts der mangelnden Erfahrung des Angeklagten, der offenbar wegen dieses Mangels bei seinem Handeln einen Erfolg, wie er schliesslich eingetreten ist, gar nicht bedachte und somit unbewusst fahrlässig han-

delt. Die mangelnde Erfahrung veranlasste ihn zu seiner kritiklosen, vertrauensseligen Haltung gegenüber der Berechnung seiner erfahreneren Kameraden. Das Gericht pflichtet sodann der Feststellung des Gutachters bei, dass die Reglemente, die zum grössten Teil nur provisorischer Art sind, nicht ein Beispiel von Vollständigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit sind; so fehlt beispielsweise eine Bestimmung über die Verteilung des Sprengstoffes auf die verschiedenen Zeitstufen bei Verwendung der HU-Sprengausrüstung. Im weiteren ist zu bemängeln, dass keine Regelung in dem Sinne besteht, dass das Formular für die Sprengstoffberechnung nur für die definitive Sprengstoffberechnung verwendet werden darf. Bei einer Organisation bei der Truppe, die der Tatsache, dass der Angeklagte Anfänger im Sprengen war, in der Weise Rechnung getragen hätte, dass seine Vorbereitungen von einem erfahreneren Sprengoffizier überprüft worden wären, wäre der Unfall mit grosser Wahrscheinlichkeit zu vermeiden gewesen.»

In rechtlicher Hinsicht ist noch zu vermerken, dass dieser leichte Fall nicht mit einer Disziplinierung zu erledigen wäre, da Abs.2 des Art.163 MstG für den leichten Fall **Busse und ausdrücklich nicht die Disziplinierung** vorsieht.

In Würdigung aller für die Strafzumessung in Betracht fallenden Umstände verurteilte das Militärappellationsgericht Lt X zu einer **Busse von Fr. 500.-**.

Da der Schuldspruch der Vorinstanz bestehen blieb, wurden Lt X die **Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 1961.-** (u. a. Expertise) auferlegt, während die Kosten der Appellationsinstanz wegen der Gutheissung des Eventualantrages der Verteidigung vom Bund zu tragen sind. Die Hauptverhandlung vor der Appellationsinstanz fand genau zwei Jahre nach dem Unfall statt.

V. Feststellungen und Lehren

Es gilt vorerst die Vorbemerkung anzubringen, dass in der vorliegenden gerafften Darstellung eines Gerichtsverfahrens mit so verschiedenen Anklagepunkten in formeller und materieller Hinsicht nicht alle Details besprochen werden können. Aus den Urteilsbegründungen und dem Expertengutachten sowie aus den persönlichen Erfahrungen im ganzen Verfahrensablauf können, so glaube ich, für die Truppe und die zuständigen Stellen der Mili-

tärverwaltung einige Lehren gezogen werden.

1. Der fundamentale, jedem Wehrmann zu Beginn seiner Waffenausbildung eingetrichterte Grundsatz: «**Jedermann ist für seinen Schuss selbst verantwortlich**», gilt für den Sprengoffizier analog. Mithilfe bei Planung und Vorbereitung, selbst durch ältere, erfahrenere Kameraden, bleibt Mithilfe und ist nie Mitverantwortung.

2. Seitens der Militärverwaltung ist zu achten, dass klare Reglemente und allenfalls Weisungen bestehen. Alte und neue Sprengberechnungsformulare dürfen nicht – je nach erhaltener Ausbildung – gleichzeitig von der Truppe verwendet werden. Provisorische Regelungen und technische Richtlinien sind nach kurzer Erprobung entweder klar zu reglementieren oder deutlich als Empfehlung zu deklarieren. Das gleiche gilt für sogenannte Anhänge. Der Richter wird immer prüfen müssen, ob «ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift» (Art. 72 MstG) verletzt worden ist.

3. Die militärischen Fachstellen müssen entscheiden, ob das folgende Zitat aus dem Expertenbericht sie zur Überprüfung ihrer Sprengstoffe und deren Anwendung zwingt: «Der verwendete **Ordonnanzsprengstoff Plastit gehört zu den hochbrisanten Sprengstoffen**. Sprengstoffe mit dieser hohen Brisanz werden bei im zivilen Bereich vorgenommenen Abbruchsprengungen praktisch nie verwendet.»

4. Es erstaunt, dass laut Gutachten über die Aufteilung der Sprengstoff-

mengen auf die einzelnen Zündstufen keine militärischen Vorschriften bestehen. Allerdings bemerkt der Gutachter, dass einem Sprengberechtigten «eine solch extrem ungleichmässige Verteilung der Lademengen auffallen und ihn zu Änderungen am Zündschema bewegen sollte».

5. Auch wenn die fachliche und Führungsmässige Kompetenz und Verantwortung beim Sprengoffizier liegt, hat sich meines Erachtens dessen **Vorgesetzter zu vergewissern**, dass die notwendigen **Unterlagen vorliegen** und sich allenfalls über das Ergebnis einer Versuchssprengung orientieren zu lassen. Es empfiehlt sich, diese Unterlagen zu den Kommandoakten zu nehmen (zu Instruktionszwecken, aber auch als Beweismittel in Straf- oder Zivilverfahren).

6. Richtigerweise sollen Feldkommissäre bei der Schadensregelung gegenüber geschädigten Zivilpersonen grosszügig sein. Dass auf Kosten des Militärs hin und wieder eigentliche Alp- und Stallsanierungen «versucht» werden, ist bekannt. Fachleute der Truppe sollten bei der Schadensregelung beigezogen werden. Die Schadenshöhe kann – muss nicht – in einem militärgerichtlichen Fall eine Rolle spielen.

7. Bei jedem Sprengschaden ist es leicht, im nachhinein den Tatbestand der «Fahrlässigen Gefährdung durch Sprengstoffe» (Art. 163 MstG) vorzuwerfen. **Das Fatale an dieser Bestimmung ist, dass der leichte Fall nicht von der Truppe mit Disziplinierung, sondern nur von der Militärjustiz (Divisionsge-**

richt, allenfalls Strafmandat durch Auditor) **mit Busse geahndet** werden kann.

Angesichts der doch immer wieder vorkommenden Sprengschäden, insbesondere bei den Genietruppen, wo der Feldkommissär fast zum ständigen Begleittross gehört, erstaunt und erfreut es zugleich, wie wenig Art. 163 MstG angerufen wird.

8. Nicht vorenthalten möchte ich die Stellungnahme des Appellationsgerichts zum Argument der Verteidigung, man müsse beim Sprengen Mut zu einem gewissen Risiko zeigen im Sinne eines kürzlichen Ausspruches des Generalstabschefs, wonach nicht so Dienst zu leisten sei, dass jeder nur noch mit Reglementen und Befehlen herumspringt, um diese als Versicherungspapiere in der Hand zu tragen.

«Einer sorgfältig nachgeführten Sprengberechnung kommt unter anderem auch die Funktion zu, bei allfälligen Unfällen die Ermittlung der Ursache zu ermöglichen oder zu erleichtern. Nachlässigkeiten bei der Sprengvorbereitung sind nicht als Mut zum Risiko zu deuten. Sprengen, das immer ein gewisses Risiko in sich birgt, soll ein kalkuliertes Risiko sein.»

¹Art. 163 MstG im Wortlaut:

Wer vorsätzlich, jedoch ohne verbrecherische Absicht, oder wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben eines Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden. ■



MaryLong

MaryLong mitenand.

Vermögensverwaltung und Beratung
für private und institutionelle Anleger

J.VONTOBEL & CO.

Bankiers

Bahnhofstrasse 3 CH-8022 Zürich Telefon: 01 488 7111
Telegramme: CAPBANK Telex: 812 306